

Satzung des Kleingärtnervereins "Am Mühlenberg" e.V. von 1973

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Energiegesellschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Kassenprüfer
- § 10 Sonstige Funktionsträger
- § 11 Ehrungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Änderung des Vereinszwecks / Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Am Mühlenberg« e.V. von 1973.

Er ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4060 eingetragen; Sitz des Vereins ist Hannover / Gerichtsstand ist Hannover

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben.

- 1) Der Verein ist überparteilich, sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
 - die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen,
 - die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung,
 - die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen,
 - der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau,
 - die Erhaltung der Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit,
 - die fachliche Beratung der Mitglieder,
 - die Förderung der Kinder- und Jugendpflege,
 - die Mitwirkung bei der Lösung der Kleingartenwohnfrage im Sinne der allgemeinen Aufbaubestimmungen,
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Dem Vorstand kann seine Tätigkeit für den Verein im Rahmen einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über den Personenkreis und die Höhe der Ehrenamtszuschale trifft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte eines mit den Ehrenamtlichen abzuschließenden Vertrages. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahr-, Porto- und Telefonkosten.

§ 3 Mitgliedschaft.

- 1) Der Verein hat
 - Mitglieder mit Pachtverhältnis (ordentliche Mitglieder)
 - Mitglieder ohne Pachtverhältnis (außerordentliche Mitglieder)
- 2) Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder wird durch den Abschluss eines Pachtvertrages für einen Garten im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ und durch die Beitrittserklärung begründet. Wird ein Pachtvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen, dann bestimmen die Pächter, welche Person von ihnen ordentliches Mitglied wird. Die anderen Personen werden als außerordentliche Mitglieder geführt. Der Pachtvertrag wird zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Pächter abgeschlossen. Der Bezirksverband wird durch den Kleingärtnerverein vertreten.

- 3) Außerordentliche Mitglieder werden durch Beitrittserklärung Mitglied. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Gartenordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als rechtsverbindlich an. Zu den Pflichten gehören insbesondere die Zahlung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen sowie für ordentliche Mitglieder die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Zahlung des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- 5) Pacht, Bezirksverbandsbeiträge, Vereinsbeiträge und Umlagen laut Mitgliederbeschluss sind zum 1. Dezember des Jahres fällig und müssen am Fälligkeitstag auf dem vereinseigenen Bankkonto eingegangen sein. Teilbeträge werden zunächst gemäß § 367 BGB den Vereinsforderungen zugeordnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds im Verein und seiner angeschlossenen Zugehörigkeit zur „Energiegesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ enden mit der Beendigung des Pachtverhältnisses und der Aufgabe (Rückgabe) des Gartens. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die satzungsgemäßen Beiträge und Umlagen zu zahlen und die Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Sind mehrere Personen Pächter, muss eine Person Mitglied bleiben. Im Todesfall soll diese Regelung analog auf Rechtsnachfolger angewandt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet mit der Kündigung oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedsbeiträge eines außerordentlichen Mitglieds sind Jahresbeiträge. Im Falle der Kündigung werden Teilbeträge nicht zurückgezahlt.
- 3) Vereinseigentum ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben. Sofern erforderlich hat spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung mit Belegen zu erfolgen.
- 4) Laut Pachtvertrag sind der Verein sowie die Energiegesellschaft berechtigt, Forderungen mit der Entschädigung für den Garten aufzurechnen.

§ 5 Energiegesellschaft

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ist Gesellschafter in der Energiegesellschaft des Kleingärtnervereins „Am Mühlenberg“ (GbR).
- 2) Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter werden im GbR-Vertrag der Energiegesellschaft geregelt.
- 3) Der Gesellschafter scheidet mit der Aufgabe des Gartens gemäß § 4 der Satzung aus der Energiegesellschaft aus.
- 4) Die Beschlüsse, der Kassenbericht sowie die Entlastung der Geschäftsführung der Energiegesellschaft werden von der Mitgliederversammlung des Vereins unter besonderen Tagesordnungspunkten gefasst.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung.

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung im letzten Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
Die Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und/oder in der Oktoberausgabe vom Bezirksverband herausgegebenen Zeitung.
Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Kalendertage.
Änderungen oder Ergänzungen der vorläufigen Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung in den Schaukästen des Vereins ausgehängt.
Anträge zu Tagesordnungspunkten können nach Ablauf der Eingabefrist in den Sprechstunden des Vorstands eingesehen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Beschluss der Haushaltsvoranschläge.
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen, freiwillige Zahlungen und Säumniszuschläge
 - Festlegung des Umfangs der Gemeinschaftsarbeit für Gartenpächter, sowie des Ausgleichsbetrages bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit,
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten.
 -
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder müssen sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder haben in Angelegenheiten, die das Pachtverhältnis berühren (z.B.: Wassergeld, Einschränkungen der Gartennutzung) kein Stimmrecht.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Durch Vorstandsbeschluss kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Versammlungsleitung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder mindestens 25 Mitgliedern unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6) Ein Beschluss ist nur gültig, wenn der Gegenstand zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung verzeichnet ist. Der Tagesordnungspunkt muss so genau beschrieben sein, dass die Mitglieder sich auf den Beschluss vorbereiten können.
Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Sie sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, damit dieser rechtzeitig darüber beraten kann. Die Versammlung ist berechtigt, die zeitliche Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern. Die Tagesordnungspunkte "Sonstiges" bzw. „Verschiedenes" dienen ausschließlich der Aussprache und Meinungsbildung. Beschlüsse können hierunter nicht gefasst werden.
Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit aus der Versammlung gestellt werden. Sie haben Vorrang vor den anderen Tagesordnungspunkten.
- 7) Ein Gegenstand zur Beschlussfassung muss vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder 25 Mitglieder dies verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er muss bis zum 1. September für die Jahreshauptversammlung im November beim Vorstand eingegangen sein.
- 8) Alle Beschlüsse sind in schriftlicher Abstimmung herbeizuführen. Auf Antrag kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch eingelegt wird.
Die Versammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist.
Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt, Wahlen erfordern einen neuen Wahlgang.
Ist über einen Antrag beschlossen worden, so kann in derselben Versammlung der Beschluss nicht widerrufen werden.
Ein Beschluss ist nur gültig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens 2/3 der in die Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlüssen wird nur das Verhältnis der gültigen Ja-, und Neinstimmen gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Sie sind nur bei der Anzahl der anwesenden Mitglieder zu berücksichtigen.
Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. In begründeten Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 9) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann nach Fertigstellung während der jeweiligen Sprechstunden beim Vorstand eingesehen werden.
Die Niederschrift, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, Anwesenheitsliste, Kassenbericht und Buchungsunterlagen sind vom Vorstand mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand.

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden zugleich Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.
 - dem/der 1. Schriftführer/in
 - dem/der 1. Kassenwart/in
 - dem/der 2. Schriftführer/in zugleich 1. Geschäftsführer der Energiegesellschaft
 - dem/der 2. Kassenwart/in zugleich 2. Geschäftsführer der Energiegesellschaft
 - dem/der Vereinsfachberater/in

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in, der/die 1. Kassenwart/in. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Im Online-Bankenverkehr reicht 1 elektronische Unterschrift.
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nach der Wahl nicht sämtliche Ämter besetzt sind.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Dabei wird in ungeraden/geraden Geschäftsjahren der/die 1. Vorsitzende,-der/die 2. Kassierer/in und der/die 1. Schriftführer/in gewählt. In geraden/ungeraden Geschäftsjahren stehen die übrigen Vorstandsmitglieder zur Wahl.
- 3) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt werden. Mit der Eintragung beim Amtsgericht beginnt ihre Amtsdauer.

- 4) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. In seinen Händen liegt die gesamte Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen.
- 5) Die Einladungen zur Vorstandssitzung werden durch Terminplan festgelegt und jedem Vorstandsmitglied rechtzeitig übergeben. Die jeweilige Tagesordnung wird frühzeitig ausgehändigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Grundsätzlich wird die Vorstandssitzung von dem/der 1. Vorsitzenden/in oder Vertreter/ in einberufen. In Ausnahmefällen können jedoch mindestens 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam eine Vorstandssitzung einberufen. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand eine andere Regelung beschließen. Diese Regelung kann von jedem Vorstandsmitglied einseitig widerrufen werden.
- 6) Willenserklärungen der Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB bekannt gegeben werden.

§ 9 Die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist nur für insgesamt 3 Wahlperioden zulässig. Danach muss der Kassenprüfer ein Jahr aussetzen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen; sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse nach Erstellung des Kassenberichtes, jedoch vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische, buchungstechnische und sachliche Richtigkeit.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über vorgenommene Prüfungen Bericht zu erstatten. Eine Prüfung in Stichproben ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen auch die Kasse der Energiegesellschaft.

§10 Sonstige Funktionsträger

Der Vorstand kann sonstige Funktionsträger bestimmen. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes.

Funktionsträger sind z.B. Abschnitsleiter, Gerätewart, Pressewart, Versicherungsobmann,

Technische Berater Strom bzw. Wasser, Fachberater usw.

Sie sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Ihren Weisungen ist so zu folgen, als wären sie vom Vorstand ausgesprochen.

§11 Ehrungen

Die Mitglieder werden für

- 15-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsnadel
- 20-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel

geehrt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können verdienstvolle Mitglieder zu

Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der „Goldenen Vereinsnadel“ ausgezeichnet werden.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit (nicht Pacht und Umlagen) befreit.

Auf Beschluss des Vorstandes können verdiente Mitglieder für 3 Jahre von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer nach § 7 einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Änderung des Vereinszweckes / Auflösung des Vereins.

Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wurde.

Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt

Hannover zur Schaffung neuer Kleingärten bzw. zur Erhaltung und Sanierung alter Kleingartenanlagen.